

Kreisverband Fußball

Vogtland/Plauen e.V.

FINANZORDNUNG

Haushaltsplan

§ 1

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im KV Vogtland/Plauen erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltspläne.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.

Kassenverwaltung

§ 2

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des KVF hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (2) Der Zahlungsverkehr hat sich grundsätzlich über diese Kasse und das Bankkonto des KVF zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen.

Aufgaben des Schatzmeisters

§ 3

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr sowie die Buchführung und übt die Kontrolle der Kassenführung aus.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

§ 4

- Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVF kann
- a) der Schatzmeister in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €
 - b) der Vorsitzende bis zu einem Betrag von bis 500,00 € im Einzelfall verfügen.
 - c) der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister bis zu einem Betrag von 1.500,00 € verauslagen.
 - d) Ausgaben, die die vorstehenden Beträge übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Kassenprüfer

§ 5

- (1) Die gewählten Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

Beiträge der Mitglieder

§ 6

Der Kreisverband Fußball Vogtland/ Plauen e.V. erhebt satzungsbedingt für seine Mitglieder keine Mitgliedsbeiträge.

Jahresmannschaftsbeitrag

§ 7

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen. Diese Festlegung trifft auch auf Vereine zu, die Insolvenz angemeldet haben.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft

- Kreisliga	160,00 €
- 1. Kreisklasse	130,00 €
- 2. Kreisklasse	110,00 €
- Reservemannschaften	30,00 €
- A- bis C-Junioren	15,00 €
- alle Hallenturniere Nachwuchs	5,00 €
- Vogtlandliga Frauen	40,00 €
- Alte Herren für Feldspiele u. Hallenturniere	je 10,00 €
- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist bis 14 Tage vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Jahres an den KVF zu überweisen. Diese Beiträge sind u.a. eine Grundvoraussetzung für die Organisation des Spielbetriebes.
- (4) Eine Mahnung bei einer eventuellen Nichtzahlung entfällt ausnahmslos aus zeitlichen Gründen.
- (5) Dem Schatzmeister und einen vom Vorstand bestätigten Vertreter wird nachstehende Vollmacht erteilt:
Bei Nichtzahlung des Jahresmannschaftsbeitrages an den KV erfolgt keine Mahnung, sondern die sofortige schriftliche Antragsstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des KV Vogtland/Plauen.

Meldegebühren

§ 8

Der KVF kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe wird durch den Vorstand festgelegt.

Spieleinnahmen

§ 9

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein und dieser trägt dafür alle anfallenden Kosten. Aufwendungen des Gastes gehen zu seinen Lasten.
- (2) Für das Pokalendspiel der Herren sind die beteiligten Mannschaften für die Kassierung und Kostenabrechnung verantwortlich.
Die Kosten für das Schiedsrichterkollektiv, Kassierer, Ordner, med. Personal und Pausenversorgung der Aktiven haben beide Vereine anteilig zu je 50% zu tragen.
Überschüsse werden nach Abzug aller Kosten zwischen den beteiligten Vereinen 50 : 50 geteilt.
Übernimmt der Ausrichterverein die Kassierung selbst, muß er alle anfallenden Kosten, sowie 150,00 € für die Endspielteilnehmer tragen. Damit entfallen o.a. Festlegungen.
- (3) Für die Pokalendspiele im Nachwuchs übernimmt der KVF sämtliche Kosten.

Spielgenehmigungsgebühren

§ 10

- (1) Internationale Spiele
Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV, nachdem der zuständige Kreisverband oder Bezirksverband, je nachdem in welcher Spielklasse die beantragende Mannschaft spielt, den Antrag befürwortet hat.
Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und beträgt für Mannschaften der
 - Bezirksliga und –klasse Herren 40,00 €
 - Bezirksliga und –klasse Frauen 30,00 €
 - Bezirksliga A- und B-Junioren
und Spielklassen der Kreise im Erwachsenenbereich 15,00 €Die Gebühren sind nur auf das Konto des SFV 300 437 559 der Volksbank Chemnitz BLZ 870 962 14 zu überweisen.
- (2) Spielverlegungsgebühren
Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag und –ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, ist vom Antragsteller vor Austragung des Spieles eine Gebühr zu entrichten.
Sie beträgt bei fristgemäßer Beantragung:
 - für Herren und Frauen 15,00 €
 - für alle Mannschaften Nachwuchs 10,00 €bei nicht fristgemäßer Beantragung:
 - für Herren und Frauen 30,00 €
 - für alle Mannschaften Nachwuchs 20,00 €Eine Kopie der Einzahlung ist dem Antrag, an den jeweiligen Staffelleiter, beizufügen. Die Gebühr ist nur auf das Konto des KVF zu überweisen.

Kostenregelung bei Spielausfällen

§ 11

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können auf Antrag Regreßansprüche über das Sportgericht geltend gemacht werden. Der Antrag ist schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des Spieles, einzureichen.

Entschädigung für Schiedsrichter, -assistenten, Turnier-, Wettkampfleitungen sowie Platzkommissionen

§ 12

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und -assistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Reisekosten und eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.
Für den Kreisverband gelten folgende Sätze:

	SR	/	SRA
SR D-Junioren Großfeld	6.50 €	/	5,00 €
SR C-Junioren	8.00 €	/	5,00 €
SR A- u. B-Junioren u. VL Frauen	11.00 €	/	8,00 €
SR 1. und 2. Kreisklasse	13.00 €	/	11,00 €
SR Kreisliga	15,50 €	/	11,00 €
- (3) Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.
- (4) Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.
- (5) Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes bzw. Nichtantreten von Mannschaften erfolgt die Entschädigung mit 50% des Entschädigungssatzes.
- (6) Bei Turnieren gelten folgende Sätze pro Stunde:

- für Schiedsrichter, Turnier- und Wettkampfleitungen	4.00 €
- für Kassierer	2,50 €
- für Ordner	2,00 €

sowie Reisekosten
- (7) Den Mitgliedern der Platzkommission wird bei ihrem Einsatz eine Entschädigung in Höhe von

6,00 €

sowie Reise-, Telefon- und Portokosten durch den platzbauenden Verein gezahlt.
- (8) Zu den festgelegten Entschädigungen der Ziffern (1) bis (7) wird kein Tagegeld gezahlt.

Entschädigung für Schiedsrichter- und Spielbeobachter

§ 13

Schiedsrichter- und Spielbeobachter erhalten für ihre Tätigkeit im Auftrag des KV eine Entschädigung von

8,00 €

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Es wird kein Tagegeld gezahlt.

Reisekostenvergütung

§ 14

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des KVF erfolgen, erstattet:
Für Schiedsrichter und -assistenten gelten die Ansetzungen im Internet, im Ansetzungsheft und Benachrichtigungskarten des zuständigen Organs des SFV als Auftrag.
- (2) Bei Benutzung eines Fahrzeuges mit Kasko-Versicherung kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden.
Sie beträgt bei:
- | | |
|--------------|--------|
| - PKW | 0,30 € |
| - Krafträder | 0,13 € |
| - Moped | 0,08 € |
| - Fahrrad | 0,04 € |

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 €/km und bei Krafträder um 0,01 €/km
Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Person

Die Bildung von Fahrgemeinschaften ist unbedingt zu nutzen.

Lehrgänge und Beratungen

§ 15

Die Organe des KV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit Zweck und etwaiger Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.

Ehrungen Kreismeister und Staffelsieger

§ 16

Kreismeister und Staffelsieger erhalten einen Betrag in Höhe von:

- Kreismeister Herren	200,00 €
- Kreismeister Nachwuchs Großfeld	50,00 €
- Kreismeister Nachwuchs Kleinfeld	30,00 €
- Staffelsieger 1. u. 2. Kreisklasse	50,00 €
- Staffelsieger Reservisten	30,00 €

Tagegeld

§ 17

Tagegeld wird bei Abwesenheit vom Wohnort zur Durchführung von Aufgaben des KV Vogtland/Plauen und seiner Organe nach dem jeweilig gültigen Jahressteuergesetz gezahlt.

Auslagen und Entschädigungen

§ 18

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| (1) | Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst. | |
| (2) | Für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVF | |
| | | 4,00 €/Std. u. Fahrtkosten |
| (3) | Ehrungen Kreismeister u. Pokalsieger | 6,00 € u. Fahrtkosten |
| (4) | Betreuung zu Auswahlspielen u. Turnieren | 4,00 €/Std. u. Fahrtkosten |
| (5) | Trainingseinheiten Auswahlmannschaften | Fahrtkosten |

Gebühren

§ 19

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Verbände und ihre jeweiligen Organe haben bei Inanspruchnahme eines Rechtsmittels keine Einzahlung auf das Konto des Verbandes vorzunehmen. Die Verfahrensgebühren im KVF Vogtland/Plauen betragen bei Protesten, Einsprüchen, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträgen in erster Instanz
- | | |
|-------------------------|----------|
| - im Erwachsenenbereich | 100,00 € |
| - im Nachwuchsbereich | 50,00 € |
- bei Berufungen
- | | |
|-------------------------|----------|
| - im Erwachsenenbereich | 200,00 € |
| - im Nachwuchsbereich | 100,00 € |
- (2) Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben. Sie betragen durch den KVF Vogtland/Plauen
- | | |
|--|----------|
| - Mahngebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen | 15,00 € |
| - 2. Mahnung | 25,00 € |
| - Verwaltungsentscheid | 25,00 € |
| - Gnadengesuch Erwachsenenbereich | 130,00 € |
| - Gnadengesuch Nachwuchsbereich | 75,00 € |

Geldstrafen auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 20

Entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung können gegen Vereine Geldstrafen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Rechtsgrundlage des SFV oder des KVF Vogtland/Plauen vorliegen.

Schlußbestimmungen

§ 21

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Alle vom KV erhobenen Gebühren und Strafen sind auf das Konto des KVF Vogtland/Plauen 310 000 0217 BLZ 870 580 00 zu überweisen.
- (3) Diese Finanzordnung ist mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung außer Kraft.